

Gemeindeverwaltung Erlau
Niedercrossen 45
09306 Erlau

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Abbrennen und Erwerb eines Feuerwerkes (von pyrotechnischen Gegenständen) nach §§ 23 Abs. 1 und 2, 24 Abs. 1, der SprengV

| | |
|--|--|
| Antragsteller/verantwortliche Person | |
| Vollständige Anschrift, Telefonnummer | |
| Geboren in, am | |
| Tag und Uhrzeit | |
| Abbrennort | |
| Art, Klasse und Umfang des Feuerwerkes – Klasse II | |
| Gleichzeitig beantrage ich eine Ausnahmegenehmigung zum Erwerb pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Schriftliche Einwilligung des Eigentümers des Grundstückes liegt vor (entfällt bei eigenem Grundstück) | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Name des Grundstückseigentümers: |

Der Unterzeichner versichert mit seiner Unterschrift, dass

- eine angemessene Haftpflichtversicherung besteht,
- die Gemeinde Erlau von allen Ersatzansprüchen – auch Dritter – befreit wird,
- die notwendigen Sicherungsmaßnahmen getroffen und die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden.

.....
Datum

.....
Unterschrift (ggf. Stempel)

Hinweis: Anträge auf Abbrennen eines Feuerwerkes sind grundsätzlich gem. § 23 Abs. 3 SprengV mindestens 2 Wochen vor Beginn einzureichen.
Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

Bei Waldbrandwarnstufen III und IV ist das Abbrennen eines Feuerwerkes verboten. Das bedeutet auch, dass eine erteilte Ausnahmegenehmigung automatisch ab Waldbrandstufe III erlischt. Die Gebühr wird nicht erstattet. Die aktuelle Waldbrandstufe können Sie im Internet unter <https://www.mais.de/php/sachsenforst.php> einsehen.